



**Verordnung zum
Informations- und Daten-
schutz-Reglement
der Einwohnergemeinde
Stadt Sempach**

vom 19. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

Artikel

I. Organisation

Zuständige Abteilung 1

II. Information

Medienstelle 2

Auskunftserteilung 3

Medienkonferenz 4

Dialog mit der Bevölkerung 5

Amtliches Publikationsorgan 6

Informationsempfangende 7

Sperrfristen 8

III. Datenschutz

Datenschutz-Revers 9

IV. Gebühren

Bekanntgabe von Personendaten an Dritte 10

Inkrafttreten 11

Gestützt auf Art. 18 des Informations- und Datenschutz-Reglements der Einwohnergemeinde Stadt Sempach vom 2. Dezember 2013 erlässt der Stadtrat Sempach folgende Verordnung:

I. Organisation

Art. 1 Zuständige Abteilung

Als zuständige Abteilung wird die Stadtkanzlei bezeichnet.

II. Information

Art. 2 Medienstelle

¹ Als Medienstelle der Stadt wird die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber bezeichnet.

² Die Medienstelle hat die Aufgabe, Informationen des Stadtrats aufzubereiten und den Medien zur Verfügung zu stellen. Sie koordiniert die Medienarbeit der einzelnen Abteilungen. Zu diesem Zweck sind ihr Medieninformationen sowie geplante Medienkonferenzen rechtzeitig zu unterbreiten bzw. anzuzeigen.

³ Die Medienstelle ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Stadtrats.

⁴ Die Medienstelle erkennt frühzeitig öffentlichkeitsrelevante Themen und Ereignisse, weist die zuständigen Abteilungsleitenden darauf hin und unterstützt diese in der Kommunikation.

⁵ Die Medienstelle ist verantwortlich für die kundengerechte Formulierung von Presstexten sowie weiteren Informationen. Sie wird dabei von den Abteilungen unterstützt.

Art. 3 Auskunftserteilung

¹ Auskünfte an die Medien werden vom zuständigen Mitglied des Stadtrats oder der Stadtschreiberin bzw. dem Stadtschreiber erteilt.

² Abteilungsleitende sind befugt, auf Anfrage und nach Rücksprache mit dem zuständigen Mitglied des Stadtrats Auskünfte sachlicher Art zu erteilen.

³ Die Medienstelle ist über jede Auskunftserteilung von Abteilungsleitenden zu informieren.

⁴ Medienmitteilungen von Behörden und Kommissionen sind der Medienstelle zuhanden des Stadtrats zuzustellen. Über die Veröffentlichung sowie allfällige redaktionelle Anpassungen entscheidet der Stadtrat. Behörden und Kommissionen sind nicht befugt, ohne Genehmigung durch den Stadtrat Informationen weiterzuleiten oder zu verbreiten.

Art. 4 Medienkonferenzen

Medienkonferenzen zu Themen von grosser Bedeutung oder wenn zwei oder mehr Ressorts bzw. Abteilungen betroffen sind, werden vom Stadtrat angeordnet und durch die Medienstelle durchgeführt.

Art. 5 Dialog mit der Bevölkerung

¹ Der Stadtrat führt in regelmässigen Abständen zu gesellschaftspolitischen oder strategischen Themen Workshops mit der Bevölkerung durch.

² Der Stadtrat führt regelmässig einen Informationsaustausch mit speziellen Zielgruppen (andere Gemeinwesen, organisierte, ortsansässige politische Parteien, Nachbargemeinden usw.) durch.

Art. 6 Amtliches Publikationsorgan

Für das amtliche Publikationsorgan wird auf Art. 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung verwiesen.

Art. 7 Informationsempfangende

¹ Medien aller Art können beim Stadtrat ein Akkreditierungsgesuch stellen.

² Weitere Personen und Institutionen können sich als Informationsempfangende registrieren lassen. Der Stadtrat bezeichnet, welche Informationen weitergeleitet werden.

³ Die Medienstelle bietet Informationen in elektronischer Form an.

⁴ Bei Verstössen gegen die Bestimmungen des Informations- und Datenschutz-Reglements sowie dieser Verordnung kann der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Stelle der Stadtverwaltung die Akkreditierung entziehen.

Art. 8 Sperrfristen

¹ Informationen können mit einer Sperrfrist für die Veröffentlichung belegt werden, wenn es zum Schutz übergeordneter Interessen notwendig ist oder der Ermöglichung einer sorgfältigen Verarbeitung durch die Informationsempfangenden dient.

² Informationsempfangende sind verpflichtet, die Sperrfristen zu beachten.

III. Datenschutz

Art. 9 Datenschutz-Revers

Die Einwohnerkontrolle fertigt die Datenschutz-Reverse gemäss Art. 5 Abs. 7 des Informations- und Datenschutz-Reglements aus. Sie kontrolliert, dass die Reverse für jede Datenlieferung vorhanden und aktuell sind.

IV. Gebühren

Art. 10 Bekanntgabe von Personendaten an Dritte

¹ Gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2 Informations- und Datenschutzreglement pro Auskunft

- | | | | |
|----|--|--------|-------|
| a) | Einzelaskünfte an Auskunftsbüros und dergleichen
zuzüglich Porto und Gebühr für Rücksendung | Fr. | 12.00 |
| b) | Einzelaskünfte an Privatpersonen | gratis | |

² Gemäss Art. 5 Abs. 4 lit. a und b Informations- und Datenschutzreglement

- | | | | |
|----|---|--------|-------|
| a) | Einzelaskünfte | gratis | |
| b) | Erstellen von Verzeichnissen und/oder Etiketten | | |
| | - Grundgebühr | Fr. | 20.00 |
| | - pro Adresse | Fr. | 0.05 |

Die gleichen Gebühren sind zu entrichten für Verzeichnisse, Stimmregister etc.
an die Kirch- und Korporationsgemeinden.

Die Bekanntgabe von Adressen und Erstellung von Verzeichnissen oder Etiketten
an soziale und gemeinnützige Institutionen erfolgen kostenlos.

³ Gemäss Art. 5 Abs. 4 lit. c Informations- und Datenschutzreglement

gratis

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Beschluss des Stadtrats in Kraft.

Sempach, 19. Dezember 2013

Stadtrat Sempach

Franz Schwegler, Stadtpräsident

Edith Meier, Stadtschreiberin